

Anmeldungen bei Ämtern und Versicherungen zur Praxisgründung

1. Anmeldung beim Finanzamt
2. Anmeldung beim örtlichen Gesundheitsamt
3. Anmeldung bzw. Beantragung einer Nutzungsänderung beim örtlichen Bauamt.
4. **Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**
Hierbei handelt es sich um die gesetzliche Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, zu der gem. § 2 Nr. 9 SGB VII alle selbstständig im Gesundheitswesen Tätigen verpflichtet sind.

5. Krankenversicherung

Seit dem 01.01.2009 gilt für alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland eine Pflicht zur Krankenversicherung. Auch Selbstständige müssen daher entweder privat krankenversichert sein oder sich in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) freiwillig versichern.

Sofern letzteres der Fall ist, kann der Selbstständige zwischen dem allgemeinen und dem ermäßigten Beitragssatz der GKV wählen. Der allgemeine Beitragssatz (2021: 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen) beinhaltet die Zahlung von Krankengeld ab der siebten Krankheitswoche. Wer auf das Krankengeld verzichtet, zahlt Stand 2021 den ermäßigten Beitragssatz von 14,0 %. Hinzu kommt in beiden Fällen der jeweilige Zusatzbeitrag der Krankenkasse.

Die beitragspflichtigen Einnahmen in der GKV unterliegen einer Ober- und Untergrenze. Übersteigt das tatsächliche Einkommen des Physiotherapeuten den Betrag von 4.837,50 Euro pro Monat, wird nur auf diese Höchstgrenze der jeweilige Prozentsatz zzgl. Zusatzbeitrag angewandt. Gleiches gilt, sofern das tatsächliche Einkommen die Untergrenze von monatlich 1.096,67 Euro unterschreitet.

6. Rentenversicherung

Der freiberuflich tätige Physiotherapeut ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Dies ergibt sich aus § 2 Nr. 2 SGB VI. Die Beiträge sind entsprechend des erzielten Gewinns bis zur gesetzlichen Höchstgrenze abzuführen. Darüber hinaus erzieltes Einkommen ist daher nicht mehr zu berücksichtigen. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 2021 monatlich 7.100 Euro (alte Bundesländer) und 6.700 Euro (neue Bundesländer); entspricht 85.200 Euro (alte Bundesländer) bzw. 80.400 Euro (neue Bundesländer) jährlich.

Der Regelbeitrag für versicherungspflichtige Selbstständige beträgt seit 01.01.2021 in den alten Bundesländern 611,94 Euro und in den neuen Bundesländern 579,39 Euro.

In den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zahlt man immer den halben Regelbeitrag (§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, zurzeit monatlich 305,97 Euro alte Bundesländer, 289,70 Euro neue Bundesländer). Auf Antrag (www.deutsche-rentenversicherung.de) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRB)



kann auch ein einkommensgerechter Beitrag oder der Regelbeitrag gezahlt werden. Der Beitragssatz (alte und neue Bundesländer) beläuft sich im Jahr 2021 auf 18,6 %. Wir raten dazu, entsprechende Anträge ggf. **vor** Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen.

Sofern nicht von vornherein die Voraussetzungen der Versicherungspflicht entfallen, sind Sie jedenfalls gem. § 190 a SGB VI verpflichtet, die Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit innerhalb von 3 Monaten der DRB zu melden.

Die Rentenversicherungspflicht entfällt allerdings gem. § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz SGB VI, wenn der selbstständige Physiotherapeut einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Zu Einzelheiten der Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (z. B. eventuell über die Beschäftigung geringfügig Beschäftigter) werden IFK-Mitglieder in unserer Geschäftsstelle beraten. Zudem steht das Merkblatt „Rentenversicherungspflicht“ unter Z 6 im Physioservice zur Verfügung.

7. Arbeitslosenversicherung

Zur Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung für Selbstständige in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung beachten Sie bitte das anliegende Merkblatt „Freiwillige Arbeitslosenversicherung für selbstständige Physiotherapeuten“.

8. Berufshaftpflicht

Die Berufshaftpflicht sichert gegen Regressansprüche von Patienten. Wir empfehlen eine Versicherung von 2 oder 3 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden von 100.000 Euro (bitte beachten Sie auch das beiliegende Angebot der Firma pact Finanz AG).

Sollten Sie planen, auch im Bereich „Behandlungen ohne Verordnung“ tätig zu werden, z. B. durch Leistungsangebote im präventiven Bereich, ist es dringend empfehlenswert, zu überprüfen, ob auch diese Tätigkeit versichert ist. Auskünfte des zuständigen Versicherungsträgers sollten **schriftlich** bestätigt werden bzw. sollte eine Sondervertragsklausel aufgenommen werden.

9. Beantragung des Institutionskennzeichens

Das sogenannte „Institutionskennzeichen“ oder auch „IK“ ist für die Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern erforderlich. Das IK ist zu beantragen bei der:

Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen
Alte Heerstr. 111
53757 St. Augustin
Tel.: +49 30 13001-1340
Fax: +49 30 13001-1350
E-Mail: info@arge-ik.d

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an **Frau Cieslar** (Tel. 0234 97745-111, Fax 0234 97745-564, E-Mail cieslar@ifk.de), **Frau Lins** (Tel. 0234 97745-111, Fax 0234 97745-541, E-Mail lins@ifk.de) oder **Frau Pawlowski** (Tel. 0234 97745-111, Fax 0234 97745-516, E-Mail pawlowski@ifk.de) in der Geschäftsstelle des IFK.

Stand: 1/2021

